



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMJ-	WP/GSt/Ga/Kai	Helmut Gahleitner	DW 12550	DW 142550	01.08.2017
Z10.065/002		Heinz Leitsmüller			
0-I					

Bundesgesetz, mit dem das Privatstiftungsgesetz und das Gerichtsgebühren-gesetz geändert werden (Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 - PSG-Nov 2017)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des oben genannten Geset-
zesentwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Die Novelle zum Privatstiftungsgesetz (PSG) verfolgt das Ziel, einerseits den Begünstigten durch eine Neugestaltung der Governance mehr Einfluss auf die Privatstiftung zu ermöglichen, andererseits Änderungen der Stiftungserklärung zu erleichtern, um insgesamt die Flexibilität der Stiftungen zu erhöhen. Ziel der Reform ist es auch, der bislang nicht vorhandenen Transparenz im Stiftungsrecht durch diverse Maßnahmen entgegenzuwirken. Beide Anliegen finden sich auch in den Regierungsprogrammen der Bundesregierung (2013 - 2018 bzw 2017/2018).

Zu den Transparenzbestimmungen

- Übermittlung von Daten zu Statistikzwecken

Über Privatstiftungen ist in der Öffentlichkeit nur wenig bekannt. Lediglich die Anzahl der Privatstiftungen sowie gesellschaftsrechtliche Eckdaten können aus dem Firmenbuch entnommen werden. Alle weiteren veröffentlichten Angaben, wie etwa die Höhe des Stiftungsvermögens und dessen Zusammensetzung, beruhen auf Schätzungen. Zurückzuführen ist die mangelnde Transparenz auf den Umstand, dass Privatstiftungen - trotz ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung - ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls den zu erstellenden Konzernab-

schluss nicht veröffentlichen. Selbst aggregierte Zahlen zu Privatstiftungen sind nicht vorhanden. Für die BAK ist es daher von großer Wichtigkeit, im Rahmen der Reform des Privatstiftungsrechts die Transparenz von Privatstiftungen zu erhöhen.

Die im vorgelegten Entwurf enthaltenen neuen Transparenzbestimmungen werden diesem Anliegen nur bedingt gerecht. Gemäß § 41 sollen künftig relevante betriebswirtschaftliche Daten (Zusammensetzung des Stiftungsvermögens, Steuern vom Einkommen und Ertrag, Zuwendungen an Begünstigte) der Statistik Austria zu Statistikzwecken übermittelt und aggregiert veröffentlicht werden.

Diese an sich gute Regelung zur Verbesserung der allgemeinen Transparenz von Stiftungen wird bei näherer Analyse des Entwurfes weit in die Zukunft verlagert. Unter Ausnützung aller Fristen werden aggregierte Daten zu Privatstiftungen erstmals im April 2020 vorliegen. Im Gegensatz dazu sollen zentrale Bestimmungen der Novelle bereits mit 01.11.2017 in Kraft treten. Dies ist aus Sicht der BAK nicht akzeptabel.

Die BAK fordert daher, die Übergangsbestimmung für das Inkrafttreten dieser Bestimmung vom 01.01.2019 auf 01.01.2018 abzuändern. Darüber hinaus ist die Frist für die Übermittlung der in § 41 Abs 1 genannten Daten von zwölf Monaten auf neun Monaten zu reduzieren.

Demnach würden aggregierte Daten über Stiftungen erstmals Ende 2018 zur Verfügung stehen. Dies wäre eine angemessene Übergangsfrist.

- Rechnungslegung

Nach Schätzungen des Stiftungsverbandes besteht das von Privatstiftungen gehaltene Stiftungsvermögen zu rund zwei Drittel aus Unternehmensbeteiligungen. Die im Rahmen der vorliegenden Novelle verfolgte Stärkung der Stellung der Begünstigten hat zur Folge, dass Begünstigte - obwohl nicht EigentümerInnen - eine gesellschafterähnliche Rolle einnehmen können und sich dadurch das Statut der Privatstiftung an die gesellschaftsrechtlichen Normen von Aktiengesellschaft und GmbH annähert. Es ist daher konsequent, die Transparenz von Stiftungen an jene von Kapitalgesellschaften anzugleichen.

Wenngleich diesbezüglich gewisse Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, so sind die Ausnahmeregelungen aus Sicht der BAK zu weitreichend. Positiv bewertet wird die Verpflichtung, einen Beteiligungsspiegel sowie Geschäfte der Privatstiftung mit Tochterunternehmen im Firmenbuch zu veröffentlichen. Allerdings bleibt der Einzelabschluss der Stiftung von der Veröffentlichungspflicht weiterhin ausgenommen. Auch sind die Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung eines Konzernabschlusses sehr weit gefasst.

Aus Sicht der BAK sollte die Privatstiftung jedenfalls einen Konzernabschluss erstellen und veröffentlichen, wenn nicht die Ausnahmetatbestände des § 246 UGB zutreffen. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung in § 18 Abs 3 letzter Satz, wonach die Privat-

stiftung von der Aufstellung des Konzernabschlusses befreit ist, wenn die Unternehmensbeteiligungen der Privatstiftung in einer Holdinggesellschaft gebündelt werden, sollte gestrichen werden.

Zur neuen Stiftungsgovernance

Das Wesen der Privatstiftung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Stifter mit der Errichtung der Stiftung sich seines Vermögens, oftmals aus steuerlichen oder familiären Überlegungen, entledigt. Das der Stiftung gewidmete Vermögen gehört weder dem Stifter noch den Begünstigten, sondern der Stiftung. Im Zentrum der eigentümerlosen Stiftung steht der vom Stifter definierte Stiftungszweck, den die Stiftungsorgane unter Einhaltung der Stiftungserklärung und Objektivität gegenüber den Begünstigten zu erfüllen haben. Diese Grundkonzeption, welche durch die Novelle nicht geändert wird, ist im Rahmen einer novellierten Stiftungs-Governance weiterhin zu berücksichtigen.

- **Aufsichtsorgan**

Der vorliegende Entwurf ersetzt nunmehr den Aufsichtsrat durch ein Aufsichtsorgan, das den Begünstigten deutlich mehr Einflussmöglichkeit auf die Stiftung eröffnet. Dieses von der BAK nicht favorisierte neue Aufsichtsorgan - die BAK hat sich stets für eine Reform des Aufsichtsrats mit stärkerer Einbindung der Begünstigten ausgesprochen - ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verpflichtend zu bestellen (§ 22 Abs 2), kann aber auch freiwillig eingerichtet werden.

Eine verpflichtende Bestellung eines Aufsichtsorgans ist nur vorgesehen, wenn die Privatstiftung inländische Kapitalgesellschaften im Sinn des § 244 UGB beherrscht und für den Fall, dass nur eine Person Mitglied des Stiftungsvorstands ist. Die BAK regt an, ein verpflichtendes Aufsichtsorgan auch dann anzuordnen, wenn die Privatstiftung eine bestimmte Bilanzsumme (Vermögenssumme) überschreitet (zB € 10 Mio), weil die gemäß § 22 Abs 2 Z 1 festgelegte Arbeitnehmeranzahl von 300 für die verpflichtende Einrichtung eines mitbestimmten Aufsichtsorgans de facto keine Wirksamkeit entfaltet. In diesem Zusammenhang ist auch die Arbeitnehmerzahl deutlich auf 40 ArbeitnehmerInnen (analog dem Genossenschaftsrecht) zu senken.

Der Entwurf sieht vor, dass nur noch ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsorgans unabhängig im Sinn des § 15 Abs 2, 3, und 3a sein müssen und stärkt damit wesentlich die Kontrollrechte der Begünstigten bzw ihnen nahestehende Personen. Diese Regelung erscheint im Zusammenhang mit der Intention des Gesetzesvorhabens sachgerecht und gewährt den Begünstigten die vielfach geforderten Kontroll- und Einflussrechte.

Die Aufhebung der Drittelbeteiligung von unabhängigen Mitgliedern im Falle eines freiwilligen Aufsichtsorgans, wie von manchen involvierten Personen gefordert, wird abgelehnt, weil damit die Regelung betreffend die Abberufung des Stiftungsvorstands,

welche auch eine Zustimmung der unabhängigen Mitglieder erfordert, unterlaufen werden könnte (drei Viertel Mehrheit bzw Einstimmigkeit, vgl § 25 Abs 8).

Die stärkere Stellung der Begünstigten im Aufsichtsorgan sollte auch damit einhergehen, dass wesentliche Aufgaben (Bestellung des Stiftungsvorstands und Abberufung des Stiftungsvorstands auch vor Ablauf einer Funktionsperiode, Festlegung der Vergütung des Stiftungsvorstands, Zustimmung zu bestimmten Geschäften, siehe § 25 des Entwurfes) nur von einem Aufsichtsorgan und keiner anderen Stelle wahrgenommen werden können. Eine solche Regelung ist im Entwurf nur für den Fall vorgesehen, dass der Stiftungsvorstand lediglich aus einer Person besteht (§ 14).

Dies ist aus Sicht der BAK nicht sachgerecht. Der Oberste Gerichtshof musste sich in den letzten Jahren immer wieder mit Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit den Rechten und Gestaltungsmöglichkeiten von Stiftungsorganen (Beirat, „aufsichtsratsähnlicher“ Beirat, sonstige Stellen) beschäftigen. Die Stiftungsreform sollte auch zum Ziel haben, durch neue Governancestrukturen klare Zuständigkeiten innerhalb der Organe zu schaffen. Vor allem aber sichert nur die beschriebene Zusammensetzung des Aufsichtsorgans die oben dargestellte notwendige Anzahl an unabhängigen Organmitgliedern.

Die BAK schlägt daher vor, in § 14 klar zu stellen, dass die in § 25 genannten Aufgaben generell nur einem Aufsichtsorgan und keiner anderen Stelle übertragen werden können.

- Stiftungsvorstand

Nach dem Entwurf soll auch die Vorstandsbestellung flexibler werden. Der Vorstand soll künftig aus einer oder mehreren Personen bestehen können und muss nicht mehr aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen. Diese Regelung stärkt naturgemäß das neu geschaffene Aufsichtsorgan, das - wie ausgeführt - mit einer Reihe von Kompetenzen ausgestattet werden kann. Vor diesem Hintergrund ist zu gewährleisten, dass der Vorstand in Erfüllung des Stiftungszwecks unabhängig ist und Begünstigte selbst und ihnen nahestehende Personen von einer Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand weiterhin ausgeschlossen bleiben. Im Übrigen sind die Unabhängigkeitsbestimmungen gemäß § 15 Abs 2, 3, und 3a ohnehin abgeschwächt worden.

Zur Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsorgan

Wie oben bereits dargestellt, wird grundsätzlich festgehalten, dass die gemäß § 22 Abs 2 Z 1 festgelegte Arbeitnehmeranzahl von dreihundert deutlich gesenkt werden müsste (40 ArbeitnehmerInnen analog zur Genossenschaft).

Aus Sicht der BAK ist daher nur das verpflichtende Aufsichtsorgan gemäß § 22 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 22 Abs 4 relevant für die Arbeitnehmermitbestimmung (Konzernregelung). Allerdings ist gemäß § 25 Abs 1 die Mitwirkung der ArbeitnehmervertreterInnen in diesem Fall auf die Angelegenheit der Beherrschung inländischer Kapitalgesellschaften bzw inländischer

Genossenschaften im Sinn des § 244 UGB beschränkt. Ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte wie etwa im Aktiengesetz oder im GmbHG ist nicht vorgesehen. Diesbezüglich besteht bloß eine Kannbestimmung (§ 25 Abs 3 Z 2). Damit wird die Mitwirkung der ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsorgan der Stiftung stark beschnitten. Insbesondere ist es der Arbeitnehmervertretung nicht möglich, bei wichtigen Entscheidungen, wie insbesondere dem Erwerb oder der Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw Beteiligungen, der Gewährung und Aufnahme von Krediten und Darlehen an Tochtergesellschaften oder der Bestellung und Abberufung von maßgeblichen Organen bei Tochtergesellschaften, mitzuwirken.

Es sollte daher der Aufgabenbereich (§ 25 Abs 1) des Aufsichtsorgans gemäß § 22 Abs 2 Z 2 dahingehend ergänzt werden, dass folgende Geschäfte nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden: **Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB), die Gewährung und Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Tochterunternehmens.**

Zu Änderungen der Stiftungserklärung

Ein wesentliches Anliegen der Reform ist es, die Flexibilität von Privatstiftungen zu erhöhen. Neben der Stärkung der Stellung der Begünstigten soll auch eine Änderung des Stiftungszwecks auf gemeinnützige und mildtätige Zwecke sowie auf die allgemeine Förderung von Unternehmensgründungen erleichtert werden. Die BAK begrüßt in diesem Zusammenhang die in § 33 Abs 2 erfolgte Einschränkung der allgemeinen Förderung von Unternehmensgründungen auf die Gewährung von Krediten und Darlehen sowie auf den Erwerb von Anteilen an Unternehmen.

Des Weiteren sollen künftig Substiftungen unter bestimmten Voraussetzungen (Zustimmung der Begünstigten, Stiftungszweck ähnlich dem der Hauptstiftung) auch durch den Stiftungsvorstand errichtet werden können, um - wie in den Erläuterungen ausgeführt - den geänderten Verhältnissen vor allem in Familienstiftungen Rechnung tragen zu können.

Wie bereits darauf hingewiesen, muss aus Sicht der BAK die Flexibilisierung des Stiftungsrechts mit entsprechenden Transparenzmaßnahmen einhergehen, welche auch zeitnah zu erfolgen haben. Diesbezüglich wird auf die oben angeführten Ausführungen verwiesen.

Zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1: Änderung des Privatstiftungsgesetzes

Zu § 3 Abs 2

Die Ergänzung soll dem Gläubigerschutz stärken und wird begrüßt.

Zu § 14 Abs 4

Die Regelung soll - wie oben begründet - wie folgt lauten:

„Die in § 25 genannten Aufgaben können nur einem Aufsichtsorgan und keiner anderen Stelle übertragen werden.“

Zu § 15

Künftig kann der Stiftungsvorstand nur aus einer natürlichen Person bestehen. Unabhängig von der Größe des Stiftungsvorstands sollten die nunmehr abgeschwächten Unabhängigkeitsbestimmungen für alle Mitglieder des Stiftungsvorstands zur Anwendung kommen.

Zu § 18 Abs 3

Abweichend zu Kapitalgesellschaften erhalten Privatstiftungen im Rahmen der Konzernabschlusserstellung inhaltliche Einschränkungen und es wurden zusätzliche befreiende Tatbestände geschaffen. So brauchen etwa im Gegensatz zu § 253 UGB nur die von der Privatstiftung gehaltenen Beteiligungen an den einbezogenen Tochterunternehmen und damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen konsolidiert werden. Die Privatstiftung ist weiters von der Aufstellung des Konzernabschlusses befreit, wenn eine Kapitalgesellschaft, an der die Privatstiftung zumindest zu 90 % beteiligt ist, einen Konzernabschluss aufgestellt und veröffentlicht hat, der alle einzubeziehenden Tochterunternehmen der Privatstiftung umfasst. Aus der Sicht der BAK sind die hier im Stiftungsrecht zugelassenen Einschränkungen der Rechnungslegungspflicht zu weit gefasst. Privatstiftungen, welche die Kriterien der §§ 244 bis 246 UGB erfüllen, sollten dementsprechend auch einen Konzernabschluss aufstellen und diesen im Firmenbuch offenlegen müssen.

Zu § 18 Abs 6

Ausdrücklich begrüßt wird seitens der BAK, dass ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht mit einer Sanktionierung in Form von Zwangsstrafen durch das Gericht geahndet wird.

Zu § 18 Abs 7

Die BAK begrüßt, dass die Privatstiftung die Geschäfte mit ihren Tochterunternehmen und jene der Tochterunternehmen untereinander im Beteiligungsspiegel darzustellen hat.

Zu § 21 Abs 1 und 2

Positiv bewertet wird, dass StiftungsprüferInnen nun ausdrücklich auch die Einhaltung des Stiftungszwecks zu überprüfen haben.

Der Prüfbericht sowie der Bestätigungsvermerk sind laut Entwurf den „übrigen Organen“ vorzulegen. Hier sollte präzisiert werden, dass die Organe gemäß § 14 Abs 1 gemeint sind, das sind Vorstand bzw gegebenenfalls ein Aufsichtsorgan.

Zu § 22 Abs 2 Z 1 und 3

Die BAK regt an, ein verpflichtendes Aufsichtsorgan auch dann anzuordnen, wenn die Privatstiftung eine bestimmte Bilanzsumme (Vermögenssumme) überschreitet (zB € 10 Mio), weil

die gemäß § 22 Abs 2 Z 1 festgelegte Arbeitnehmeranzahl von dreihundert für die verpflichtende Einrichtung eines Aufsichtsorgans de facto keine Wirksamkeit entfaltet. Die Anzahl der erforderlichen ArbeitnehmerInnen sollte auf 40 gesenkt werden.

Positiv bewertet wird die neue Konzernregelung, wonach im Falle einer Beherrschung gemäß § 244 UGB zwingend ein Aufsichtsorgan einzurichten ist.

Zu § 22 Abs 3

Die Ausnahmeregelung hinsichtlich einer Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Aufsichtsorgans sollte gestrichen werden.

Zu § 23 Abs 3

Die BAK erachtet es als notwendig, dass das Aufsichtsorgan, unabhängig davon, ob es zwingend oder freiwillig eingerichtet wird, zumindest ein Drittel unabhängige Mitglieder im Sinn des § 15 Abs 2, 3 und 3a aufweist.

Zu § 25 Abs 2 neu

Wie einleitend ausgeführt, sollte der Aufgabenbereich des Aufsichtsorgans gemäß § 22 Abs 2 Z 2 dahingehend ergänzt werden, dass bestimmte Geschäfte nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Vorgeschlagen wird daher, den Aufgabenbereich des Aufsichtsorgans gemäß § 22 Abs 2 Z 2 in einem neuen Absatz wie folgt zu regeln.

„Im Fall des § 22 Abs 2 Z 2 ist die Mitwirkung der ArbeitnehmervertreterInnen (§ 22 Abs 4) auf die Angelegenheiten der Beherrschung inländischer Kapitalgesellschaften bzw inländischer Genossenschaften im Sinn des § 244 UGB beschränkt. Jedenfalls dürfen folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans vorgenommen werden:

1. Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB)
2. Die Gewährung und Aufnahme von Darlehen und Krediten
3. Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Tochterunternehmens.“

Zu § 33 Abs 2

Die erfolgte Einschränkung der allgemeinen Förderung von Unternehmensgründungen auf die Gewährung von Krediten und Darlehen sowie auf den Erwerb von Anteilen an Unternehmen wird begrüßt.

Zu § 41 Abs 2

Die Frist für die Übermittlung von Daten zu Statistikzwecken sollte - wie oben ausgeführt - von zwölf auf neun Monate reduziert werden.

§ 42 Pkt 8 PSG

Die Übergangsregelung für die Pflicht zur Übermittlung der Daten gemäß § 41 Abs 2 ist - wie ebenfalls ausgeführt - eindeutig zu lang und daher zu verkürzen. Die Übergangsbestimmung

für das Inkrafttreten der Pflicht zur Übermittlung der Daten gemäß § 41 sollte vom 1.1.2019 auf 1.1.2018 abgeändert werden.

Artikel 2: Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Die Anmerkung 5 zu Tarifposten 12 ist unklar formuliert, da gemäß der geplanten Änderung an Stelle der „Eingabengebühr“ nach Tarifposten 10 nur noch die Gebühr nach Tarifposten 12 lit e zu entrichten ist. In Tarifposten 10 wird jedoch nur in Abschnitt I lit a die Formulierung „Eingabengebühren“ verwendet. In den folgenden lit b und c wird die Formulierung „Eintragungsgebühren“ verwendet. Dem Wortlaut nach ist daher davon auszugehen, dass nur der Abschnitt I lit a des Tarifposten 10 damit gemeint ist. In Zusammenschau mit dem bereits bestehenden ersten Satz der Anmerkung 5 des Tarifposten 12 und des nun eingefügten zweiten Satzes ergibt sich, dass nun die Eingabengebühr gemäß Tarifposten I lit a Z 11 entfällt.

Die BAK ersucht im Rahmen der weiteren Behandlung des Gesetzesentwurfes die gemachten Vorschläge und Anmerkungen zu berücksichtigen.

VP Johann Kalliauer
iV des Präsidenten
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA